

## Stellungnahme

zum Referentenentwurf des BRRD-Umsetzungsgesetzes

an das Bundesministerium der Finanzen

23. Mai 2014

Kontakt:  
Michael Somma  
Tel.: 030 2462596-16  
michael.somma@bfach.de



## **Begrenzung der Regelungen zur Sanierung und Abwicklung auf CRR-Institute stellt einheitlichen Rechtsrahmen in der EU sicher**

Der Entwurf für das BRRD-Umsetzungsgesetz sieht eine Überführung der Regelungen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung in ein eigenständiges Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor, was wir ausdrücklich begrüßen. Insbesondere die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf CRR-Institute halten wir für sinnvoll und zweckmäßig, um eine 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben sicherzustellen. Nach der bisherigen Rechtslage sind auch Nicht-CRR-Kreditinstitute zur Erfüllung der Sanierungs- und Abwicklungsregelungen und insbesondere zur Entrichtung der Bankenabgabe verpflichtet. Dies wird nun mit dem BRRD-Umsetzungsgesetz zu Recht korrigiert, da die bisherige Ausweitung des Anwendungsbereichs wettbewerbs- und europarechtlich bedenklich ist und dem Grundgedanken eines einheitlichen Rechtsrahmens in der EU zuwiderläuft.

Einerseits würden Nicht-CRR-Kreditinstitute zu keiner Zeit in den Genuss von Leistungen aus dem Restrukturierungsfonds kommen, da diese Institute bei einer Bestandsgefährdung einfach abgewickelt würden. Es geht weder eine potenzielle Systemgefährdung von diesen Instituten aus, noch dürfen sie schützenswerte Kundeneinlagen hereinnehmen. Andererseits würden Nicht-CRR-Kreditinstitute in einen gemeinsamen europäischen Restrukturierungsfonds einzahlen und damit einen Beitrag zur Restrukturierung in Schieflage geratener CRR-Institute in anderen SSM-Staaten leisten, während in den anderen SSM-Staaten ausschließlich CRR-Institute zur Zahlung der Bankenabgabe herangezogen werden. Um einen einheitlichen wettbewerblichen und rechtlichen Rahmen in der EU sicherzustellen, ist es folgerichtig und unverzichtbar, dass der Anwendungsbereich des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie die Beitragspflicht zum Restrukturierungsfonds künftig auf CRR-Institute begrenzt werden.

## **Ergänzendes Petition: Liquiditätsvorschriften der CRR auf CRR-Institute begrenzen, bisherige Liquiditätsverordnung auf Nicht-CRR-Kreditinstitute weiter anwenden**

Wir plädieren dafür, diese Linie der Regulierung konsequent fortzusetzen und die Ausweitung der CRR-Liquiditätsvorschriften auf Nicht-CRR-Kreditinstitute ebenfalls zu korrigieren. Banken, die ausschließlich das Kreditgeschäft betreiben und keine Einlagen hereinnehmen, können die LCR-Mindestanforderung schlichtweg nicht erfüllen. Dies belegt eine verbandsweite Studie, die Ernst & Young in unserem Auftrag Ende 2013 durchgeführt hat ([Anlage](#)). Die LCR-Anforderung ist vom Baseler Ausschuss für Universalbanken konzipiert worden und schlägt im Hinblick auf Nicht-CRR-Kreditinstitute völlig fehl: Nicht-CRR-Kreditinstitute weisen nicht nur eine komplett andere Refinanzierungsstruktur auf, sie verfügen auch über keinerlei hochliquide Aktiva, da sie kein Eigengeschäft betreiben.



Die Anschaffung von Wertpapieren gehört eben nicht zu ihrem Geschäftsmodell und hätte gravierende negative Auswirkungen. Einerseits würde sich diese Maßnahme nachteilig auf die Ertragssituation der Nicht-CRR-Kreditinstitute auswirken: Der Kauf anrechenbarer hochliquider Aktiva würde hohe Opportunitätskosten verursachen, da diese Mittel nicht mehr im ertragreicheren Kerngeschäftfeld, der Kreditvergabe, eingesetzt werden könnten. Andererseits würde die Anschaffung hochliquider Aktiva für die Nicht-CRR-Kreditinstitute bedeuten, in eine neue Klasse von Vermögensgegenständen zu investieren. Hierdurch würden weitere hohe Kosten verursacht, da entsprechende Neu-Produkt-Prozesse durchlaufen und zugehörige Abwicklungs- und Risikomanagementprozesse implementiert werden müssten.

Es ist aus unserer Sicht nur folgerichtig, die Ausdehnung der Liquiditätsanforderungen gemäß CRR auf Nicht-CRR-Kreditinstitute zurückzunehmen. Die Ausweitung dient weder dem Grundgedanken eines einheitlichen Rechtsrahmens – die CRR führt als Anwendungsbereich ja gerade nur CRR-Institute auf – noch liegt ein besonderes Schutzbedürfnis hinsichtlich Einlegern vor – die Erlaubnis der Nicht-CRR-Kreditinstitute umfasst ja gerade nicht das Einlagengeschäft. Wir schlagen daher vor, dass für Nicht-CRR-Kreditinstitute die bisherige Liquiditätsverordnung auch nach dem 1. Januar 2015 gelten soll.

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, in Artikel 2 des BRRD-Umsetzungsgesetzes folgende Punkte zu ergänzen:

In § 1a Absatz 1 KWG werden nach den Worten „und 9e“ die Worte „und 9f“ eingefügt.

In § 2 KWG wird nach Absatz 9e folgender Absatz 9f eingefügt:

„(9f) Die Artikel 411 bis 428 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind nicht auf Kreditinstitute anzuwenden, die keine CRR-Institute sind.“

Berlin, 23. Mai 2014

gez. Michael Somma  
Referatsleiter Betriebswirtschaft

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern wie Kraftfahrzeugen aller Art. Die Kreditbanken haben aktuell rund 140 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und fördern damit Wirtschaft und Konjunktur. Mehr als jeder zweite Ratenkredit stammt von den Kreditbanken. Die meisten Kreditbanken sind CRR-Kreditinstitute, einige Kreditbanken verfügen jedoch über eine Erlaubnis nur für das Kreditgeschäft und sind damit Nicht-CRR-Kreditinstitute.